

Wettkampfordnung 2011 (WKO 2011)

Inline-Hockey-Deutschland (IHD)

4. Oktober 2010 Änderungen

§ 33 Trikotwechsel

Bei nationalen Inline-Hockey-Veranstaltungen unterliegt die Gastmannschaft (bzw. im Spielplan zweit genannte Mannschaft) der Pflicht zu einem notwendigen (Entscheidung Schiedsrichter) Trikotwechsel. Steht der Gastmannschaft im Bedarfsfall kein zweiter Trikotsatz zur Verfügung, ist die Heimmannschaft (bzw. im Spielplan erst genannte Mannschaft) zum Trikotwechsel verpflichtet. Sofern der Heimverein nicht zwei Wochen vor dem Spieltermin in einer Einladung die Trikotfarbe des Heimvereins dem Teamleiter der Gastmannschaft mitgeteilt hat, hat **die Heimmannschaft in hellen und die Gastmannschaft jeweils in dunklen Trikots** anzutreten. Verstöße können mit einem Ordnungsgeld nach § 77.1 WKO geahndet werden.

§ 39 Lizenz

39.2 Ein Antrag für die Lizenzerteilung oder Lizenzänderung (z. B. Vereinswechsel) muss auf dem offiziellen Formblatt "Lizenz-Antrag" an die IHD-Lizenzstelle gerichtet werden. Ein vollständiger Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) Vereinsname
- b) Genaue Angabe der Mannschaft, in die der Spieler wechselt bzw. für die der Spieler gemeldet wird
- c) Spielername (Vor- und Zuname), Adresse, Geburtsdatum, Nationalität
- d) Unterschrift des Spielers sowie eines Vereinsvorstandes mit Vereinsstempel; bei Jugendlichen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
- e) ein geeigneter Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr (z.B. Kopie des Einzahlungsbeleges) auf das von der IHD angegebene Bankkonto bei Neuausstellung, bei Vereinswechsel innerhalb der offiziellen Wechselfrist sowie bei Vereinswechsel außerhalb der offiziellen Wechselfrist
- f) Dem Lizenzantrag ist bei einem Vereinswechsel außerhalb der offiziellen Wechselfrist eine Freigabebescheinigung des abgebenden Vereins beizufügen. Grundsätzlich ist bei einem Vereinswechsel eine Bestätigung der Kündigung der aktiven Mitgliedschaft mit Angabe des



Austrittsdatums durch den abgebenden Verein erforderlich und dem Passantrag beizulegen

g) Bei Neuausstellung einer Lizenz für Nachwuchsspieler (U19, U16, U14, U12) ist eine Sporttauglichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen

h) Dem Lizenzantrag ist die Athletenvereinbarung und die Schiedsvereinbarung beizufügen, die vom Spieler zu unterschreiben ist; bei Jugendlichen ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich

Die Lizenzstelle prüft die von den Vereinen vorgelegten Anträge auf Richtigkeit. Soweit erforderlich werden die Anträge zur Berichtigung oder Ergänzung an die Antragstellenden Vereine zurückgegeben.

Die Lizenz wird innerhalb von 7 Tagen ab Vorlage des vollständigen Antrages erteilt.

§ 50 Bundesliga – Bestimmungen für eine Mannschaft

50.1 Bei jedem Bundesligaspiel müssen die Ausrüstungsgegenstände aller Spieler einer Mannschaft folgende Eigenschaften aufweisen:

- a) Helme in gleicher Farbe (Ausnahme Torhütermaske)
- b) einheitlich gleiche Überziehhosen in gleicher Farbe (bei Nachwuchsligen gleiche Grundfarbe)
- c) einheitlich gleiche Trikots

Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit einem Ordnungsgeld nach § 71 WKO geahndet werden.

50.2 In den Durchführungsbestimmungen können weitere Bestimmungen für die Bundesliga erlassen werden, die mit einem Ordnungsgeld nach § 71 WKO geahndet werden können.

50.3 Eine Mannschaft muss zu einem Bundesligaspiel mit mindestens 8 Feldspielern und einem Torwart antreten. ~~Wenn weniger als 7 Feldspieler antreten oder kein Torwart antritt, dann wird das Spiel als Nichtantreten nach § 30.2 WKO gewertet.~~ Tritt eine Mannschaft mit weniger als 8 Feldspielern an, so wird ein Ordnungsgeld nach § 71 WKO verhängt.

50.4 Wenn weniger als 7 Feldspieler antreten oder kein Torwart antritt, dann wird das Spiel als Nichtantreten nach § 30.2 WKO gewertet.